

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 39/10 Lb- ewVfg -

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

mit den Beteiligten

1. MAV M.-D.-Haus,

Antragstellerin,

2. Schwestern,

Antragsgegnerin,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Richter R. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 28.12.2010 beschlossen:

Der Antrag der Mitarbeitervertretung auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die antragstellende Mitarbeitervertretung (MAV) verfolgt im Wege der einstweiligen Verfügung, dass die Beklagte die für Beratung und Vertretung in einem Verfahren wegen eines Betriebsüberganges notwendigen Kosten zu tragen und hierfür eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben habe.

Hintergrund für diesen Antrag ist die Absicht der Beklagten, in dem von ihr in H. unterhaltenen M.-D.-Haus den Betriebsteil Küche zum 1.1.2011 nicht mehr weiter selbst zu betreiben und auf ein Catering-Unternehmen übergehen zu lassen. Die MAV, vertreten durch den auch im vorliegenden Verfahren als Bevollmächtigten der MAV auftretenden Herrn G., machte gegenüber der Beklagten hinsichtlich der anstehenden Schließung des Betriebsteils Küche Verstöße gegen ihr zustehende Beteiligungsrechte (insbesondere nach §§ 27 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 Nr. 17, 36 Abs. 1 Nr. 10, 37 Abs. 1 Nr. 10 MAVO Limburg) geltend.

Sie, die MAV, behalte sich vor, eine einstweilige Verfügung beim Kirchlichen Arbeitsgericht zu beantragen mit dem Ziel, die Umsetzung der Maßnahme bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens auszusetzen. Dem Ansinnen der MAV, eine Kostenübernahmeerklärung für eine anwaltliche Beratung und Vertretung in der Sache abzugeben, kam die Beklagte nicht nach.

Unter weitergehender und vertiefter Wiederholung der Inhalte des vorgelegten vorgerichtlichen Schriftwechsels zwischen den Beteiligten, auf den hiermit Bezug genommen wird, bringt die Klägerin vor, die Kostenübernahmeerklärung sei wegen des am 31.12.2010 endenden Arbeitsverhältnisses des Herrn G. bei der Arbeitsstelle für Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg dringend geboten. Die Notwendigkeit einer einstweiligen Verfügung ergäbe sich aus den Terminzwängen, die durch die Beklagte und ihre verspätete Beteiligung der MAV entstanden sei.

Die MAV beantragt,

mit einer einstweiligen Verfügung der Beklagten aufzugeben, die für Beratung und Vertretung in einem Verfahren wegen eines Betriebsteilüberganges notwendigen Kosten zu tragen und hierfür eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen, hilfsweise: über den Verfügungsantrag nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Die Beklagte trägt vor, der Bevollmächtigung des Herrn G. liege kein wirksamer MAV-Beschluss zugrunde. Das angerufene Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz sei örtlich unzuständig. Es fehle am erforderlichen Verfügungsanspruch wie auch am Verfügungsgrund sowie an jeglicher Glaubhaftmachung.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen auf eingereichten Schriftsätze und die ihnen beigefügten Unterlagen verwiesen.

II.

Der Antrag der MAV auf Erlass der einstweiligen Verfügung durch das angerufene Kirchliche Arbeitsgericht kann keinen Erfolg haben.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit erscheint gem. § 2 Abs. 2 KAGO gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung vor – sei es nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. und 3. Spiegelstrich / Alternative MAVO Limburg, sei es – mit Rücksicht auf § 1 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 MAVO Limburg – nach einer anderen MAVO, die inhaltlich eine § 17 MAVO Limburg identische Regelung enthält.
2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet der Vorsitzende des Gerichts allein und ohne mündliche Verhandlung.
3. Der Antrag ist jedoch unzulässig und deshalb zurückzuweisen. Das angerufene Kirchliche Arbeitsgericht ist örtlich nicht zuständig. Das folgt aus § 3 Abs. 3 KAGO. Bei der Beklagten handelt es sich offensichtlich um eine Ordensgemeinschaft, in deren Trägerschaft das M.-D.-Haus in H. steht. Diese Ordensgemeinschaft hat, wie die vorgelegten Schreiben der Beklagten zeigen, ihren Sitz in W.. Dies wiederum spricht dafür, dass die Ordensgemeinschaft (mindestens) mehrdiözesan tätig ist. Jedenfalls hat die MAV nichts gegenüber dem gerichtlichen Schreiben vom 15.12.2010 eingewendet, mit dem die MAV auf die Bedenken des Gerichts wegen der örtlichen Zuständigkeit auf

dem Hintergrund mehrdiözesaner bzw. überdiözesaner Tätigkeit hingewiesen wurde.

Für eine derartige Sachlage – (mindestens) mehrdiözesaner Rechtsträger – bestimmt § 3 Abs. 3 KAGO die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers befindet. Da vorliegend als Sitz der Hauptniederlassung, nämlich der auch für die Einrichtung in H. zuständigen Provinzverwaltung, W. zu erkennen ist, hätte der Antrag der MAV bei dem für W. zuständigen Kirchlichen Arbeitsgericht als dem ausschließlich örtlich zuständigen Gericht angebracht werden müssen.

Eine Verweisung der vorliegenden Rechtsstreitigkeit nach den Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren (s. § 27 KAGO; § 48 ArbGG) kommt nicht in Betracht. Dem stehen die Besonderheiten des als Eilverfahren ausgestalteten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entgegen.

4. Nachdem der Antrag sich bereits als unzulässig erweist und schon deshalb zurückzuweisen ist, braucht auf Sonstiges nicht weiter eingegangen werden.
5. Gegen diesen Beschluss ist die Revision nicht zulässig (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. R.